

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XIX
Datenschutzrechtliche Pflichten einer Schule nach der DSGVO	1
Umsetzung der DSGVO in der Schulpraxis	9
150 Praxisfragen und Antworten zur DSGVO im österreichischen Schulalltag.....	11
A. Grundlagen des Datenschutzes an Schulen.....	13
1. Welche allgemeinen rechtlichen Grundlagen sind neben der DSGVO und dem DSG bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu berücksichtigen?.....	13
2. Was wird durch das verfassungsgewährleistete Recht auf Geheimhaltung nach § 1 DSG geschützt?.....	13
3. Welche sondergesetzlichen Rahmenbedingungen sind für die Datenverarbeitung von Schülerdaten relevant?	14
4. Unter welchen Voraussetzungen ist die Verarbeitung von Schülerdaten erlaubt?	14
5. Was ist zu beachten, wenn für die Verarbeitung von Schülerdaten keine gesetzliche Grundlage vorliegt?	14
6. Ab wann dürfen minderjährige Schüler über ihre personenbezogenen Daten selbst entscheiden?	15
7. Wer ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Einhaltung der Grundsätze einer öffentlichen Schule verantwortlich?.....	15
8. Wer ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Einhaltung der Grundsätze einer privaten oder kirchlichen Schule verantwortlich?.....	15
9. Wer ist für schulbezogene IT-Anwendungen datenschutzrechtlich verantwortlich?	15
10. Wer ist für die Rechtmäßigkeit der durch Lehrer vorgenommenen Datenverarbeitungen zum Zweck der Unterrichts- und	

Erziehungsarbeit sowie Einhaltung der Grundsätze verantwort- lich?	16
11. In welchem Fall unterliegt ein Lehrer nicht mehr der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Schulleitung?	16
12. Müssen datenschutzrechtliche Auskunftsbegehren (zB von Schülern, Eltern, Lehrern usw) beantwortet werden?..	16
13. In welcher Form ist die Auskunft zu erteilen?.....	17
14. Wann liegt ein ordnungsgemäßes Auskunftsbegehren vor?	17
15. In welchem Umfang ist Auskunft zu erteilen?	17
16. Welchen Inhalt sollte ein Auskunftsbearbeitung aufweisen?..	17
17. Kann für die Auskunftserteilung ein Entgelt verlangt werden?.	18
18. Gibt es Beschränkungen für die Auskunftserteilung?.....	18
19. Haben ehemalige Schüler ein Recht auf Einsicht in ihre schriftlichen Arbeiten (zB Reifeprüfungen) und ab wann steht ihnen dieses Recht zu?.....	18
20. Welche personenbezogenen Daten werden im schulischen Bereich häufig verarbeitet?.....	19
21. Was sind sensible Daten?	19
22. Zählen strafrechtsbezogene Daten ebenfalls zu den sensiblen Daten?.....	19
23. Sind Abbildungen (zB Fotos, Videos) von Schülern und der Lehrer personenbezogene Daten?.....	20
B. Verarbeitungsvorgänge im Schulalltag.....	21
24. Wer ist für Öffentlichkeitsarbeit einer Schule, insbesondere für den Betrieb einer Schulwebsite verantwortlich?.....	21
25. Was ist beim Betrieb einer Schulhomepage zu beachten? Steigt durch die DSGVO für Schulen die Gefahr von Abmahnungen?	21
26. Was muss die Schule bei einer Internet-Domain beachten?.....	22
27. Dürfen Vertretungs- oder Supplierpläne der Lehrer auf der Schulwebsite veröffentlicht werden?	22
28. Auf welche Art und Weise sind Vertretungs- oder Supplierplan bzw Angaben über Supplierstunden oder Stundenaustausch zu veröffentlichen?.....	22
29. Welche personenbezogenen Daten dürfen bei Vertretungs- plänen sichtbar sein?.....	23
30. Darf Schülern oder Eltern eine Einsichtnahme in die persön- lichen Stundenpläne der Lehrkräfte gewährt werden?.....	23
31. Dürfen Stundenpläne der jeweiligen Klassen auf der Schul- website veröffentlicht werden?	23
32. Ist eine Veröffentlichung von Kontaktdaten der Lehrkräfte durch die Schulleitung auf der eigenen Website zulässig?.....	23

33. Dürfen die im Voraus festgelegten Lehrersprechstunden einer Schule öffentlich kommuniziert werden (zB auf der Schulwebsite)?	24
34. Was ist beim Betrieb einer Schulhomepage im Zusammenhang mit einem Schulnewsletter zu beachten?	24
35. Ist eine Veröffentlichung von Porträtfotos der Lehrer auf der Schulwebsite erlaubt?	25
36. Dürfen Klassen- oder Veranstaltungsfotos, die Schüler zeigen, veröffentlicht werden?.....	25
37. Was ist bei der Veröffentlichung von Schülerfotos besonders im Hinblick auf den Schutz des persönlichen Bildnisses zu beachten?	26
38. Welche Voraussetzungen müssen für eine Veröffentlichung der Bilddaten von Schülern vorliegen?.....	27
39. Wie ist mit einem Widerruf für die Veröffentlichung der Bilddaten von Schülern umzugehen?.....	27
40. Muss der Datenschutzbeauftragte mit vollständigen Namen auf der Schulwebsite veröffentlicht werden?.....	27
41. Muss für jede Datenverarbeitung eine Einwilligungserklärung von Schülern oder dessen Erziehungsberechtigten eingeholt werden?.....	28
42. Muss die Einwilligung immer schriftlich erteilt werden?	28
43. Welche Voraussetzungen müssen für eine rechtmäßige Einwilligung nach Art 7 DSGVO vorliegen?.....	28
44. Können auch nicht volljährige Schüler eine verbindliche datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung abgeben?.....	29
45. Wie ist eine Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis zu gestalten?.....	29
46. Ist eine Übermittlung von Schüler- und Elterndaten an die katholische oder evangelische Kirche ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig?	29
47. Darf die private Wohnadresse und Telefonnummer von allen Lehrkräften, ohne deren Einwilligung, von der Schulleitung in das Schulintranet eingestellt werden?	30
48. Ist eine Videoüberwachung im Innenbereich an Schulen innerhalb der Unterrichtszeit im Rahmen der schulischen Unterrichts- und Erziehungsarbeit möglich?.....	30
49. Ist eine Videoüberwachung im Innenbereich an Schulen innerhalb der Unterrichtszeit gegenüber Schulfremden möglich?.....	31
50. Ist der Einsatz von technischen Überwachungsmaßnahmen außerhalb der Unterrichtszeit innerhalb des Schulgebäudes, etwa während der Nachtstunden erlaubt?.....	31

51. Ist eine Videoüberwachung im Außenbereich, zB beim Fahrradabstellplatz an Schulen möglich?	31
52. Wann ist eine solche spezielle Gefährdungssituation in datenschutzrechtlicher Sicht gegeben?.....	32
53. Ist für die Videoüberwachung, die zum Zweck des Eigenschutzes erfolgt, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen?.....	32
54. Welche Regeln sind zum Einsatz von Videoüberwachung an Schulen zu beachten?.....	32
55. Wie kann die Information, dass ein Schulbereich mittels Videokameras überwacht wird, erfolgen?	33
56. Welche Datensicherheitsmaßnahmen müssen beim Betrieb einer Videoüberwachung gewährleistet sein?	34
57. Wie lange dürfen Aufzeichnungen von Videoüberwachungen aufbewahrt werden?	34
58. Wie erfolgt die Protokollierung einer Videoüberwachung und wie lange sind diese aufzubewahren?	34
59. Ist der Datenschutzbeauftragte bei der Einführung einer Videoüberwachung einzubeziehen?.....	35
60. Wer ist für die Leistungsbeurteilung (zB Schulnoten) und deren (mündliche) Weitergabe an Dritte (zB vor versammelter Klasse) verantwortlich?	35
61. Dürfen Noten mündlich vor der Klasse verkündet werden?	35
62. Wie ist das Führen klasseninterner Notenspiegel aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen?	36
63. Muss die Schule den Einsatz von Kinderuhren mit Abhörfunktion dulden?	36
64. Dürfen private Schülerendgeräte von Lehrkräften abgenommen und in der Folge durchsucht oder eingesehen werden?.....	37
65. Unter welchen Voraussetzungen sind Ton- und Bildaufnahmen zu schulischen Zwecken mit privaten Schülergeräten zulässig?.....	38
66. Dürfen Schüler im Unterricht ihre Lehrer mit dem Smartphone aufnehmen?.....	38
67. Darf der Lehrer eine Sitzordnung handschriftlich dokumentieren?.....	38
68. Welche Daten dürfen im elektronischen Klassenbuch verarbeitet werden?	39
69. Welche Datensicherheitsmaßnahmen sind für das Klassenbuch vorzusehen?.....	39
70. Darf die Schule Verhaltens- und Leistungsdaten volljähriger Schüler an die Eltern übermitteln?	40

71. Dürfen im Präsenzunterricht sog. offene Testungen (wie zB Antigen-Testungen in Pandemiezeiten) zur Reduzierung der epidemiologischen Gefahr durchgeführt werden?.....	40
72. Wie ist mit Informationen über besondere Krankheiten, wie zB einer COVID-Infektion eines Schülers umzugehen?.....	40
73. Dürfen Lehrkräfte auf die digitalen Endgeräte der Schüler, die für den IKT-gestützten Unterricht vorgesehen sind, mittels Fernwartung zugreifen?	41
74. Ist der KI-Einsatz aus datenschutzrechtlichen Gründen verboten?	41
75. Welche Rahmenbedingung sind beim KI-Einsatz zu schulischen Zwecken zu beachten?.....	41
76. Werden beim KI-Einsatz überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet?	41
77. Wer ist für den KI-Einsatz zu schulischen Zwecken Verantwortlicher iSd Datenschutzes?	42
78. Welche konkreten Leitlinien und Empfehlungen bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht für den KI-Einsatz?.....	42
79. Was ist bei der Einführung eines schuleigenen WLAN zu beachten?	43
80. Haftet die Schule als WLAN-Betreiberin für rechtswidrige Nutzungen durch Schüler oder Dritte?.....	44
81. Welche Besonderheiten sind für die Einrichtung eines temporären schulischen WLAN zB anlässlich einer Schulveranstaltung, einer Feierlichkeit oder Tag der offenen Tür zu beachten?	44
82. Wie ist die Herausgabe einer Schülerzeitung in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu beurteilen?.....	45
83. Ändert sich an der fehlenden datenschutzrechtlichen Verantwortung der Schulleitung etwas, wenn die Schülerzeitung auf einem Schulserver gehostet wird?	46
84. Welche datenschutzrechtlichen Grundsätze sind auf (Online-) Schülerzeitungen anzuwenden?.....	47
85. Welche sonstigen medienrechtlichen Grundsätze sind auf (Online-)Schülerzeitungen anzuwenden?	48
86. Handelt es sich bei einem Elternverein um einen eigenständigen Verantwortlichen?	49
87. Ist der Elternverein mit hoheitlichen Aufgaben betraut?.....	50
88. Darf der Elternverein eine Beschwerde eines Elternteils an die Schule bzw an den Schulleiter weiterleiten?.....	50
89. Darf der Elternverein eine Beschwerde des Elternteils an die Bildungsdirektion weiterleiten?.....	50

90. Wie ist mit Testungen durch Nicht-Schulbehörden (zB Känguru Test, PISA-Studie), Forschungsprojekten und statistischen Untersuchungen von schulfremden Einrichtungen umzugehen?.....	50
91. Worauf ist zu achten, wenn Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und Lehramtsstudierende aus Pädagogischen Hochschulen zu eigenen Ausbildungs- oder Forschungszwecken Echt Daten von Schülern verwenden wollen?	51
92. Ist ein Schularzt als eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlicher qualifiziert?	52
93. Ist die Weitergabe von Kontaktdaten an Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter erlaubt, um eine Verbindung zwischen den Erziehungsberechtigten herzustellen bzw für die Ordnung der Schule zu sorgen?	53
94. Wie ist die Organisation und Anmeldung für schulpsychologische Untersuchungen von Schülern datenschutzkonform zu gestalten?.....	53
95. Unter welcher Voraussetzung darf der Schulleiter personenbezogene Schülerdaten an die Jugendwohlfahrtsträger weitergeben?	54
96. Muss ein Suchtgiftmissbrauch eines Schülers unverzüglich durch die Schule an die Strafverfolgungsbehörde angezeigt werden?.....	54
97. In welchem Fall und unter welcher Voraussetzung darf der Schulleiter personenbezogene Schülerdaten an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeben?	55
98. Dürfen Suchtgiftprobleme einzelner Schüler im Rahmen des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses besprochen werden?	55
99. Dürfen die Schülerdaten bei Schulausflügen an Dritte weitergegeben werden?	55
100. Worauf ist bei der Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere Präsentationen durch außerschulische Einrichtungen (zB AMS, „Anwalt macht Schule“ oä öffentlichen Einrichtungen, aber auch Unternehmen) in der Schule zu achten?	55
101. Unter welchen Bedingungen ist es datenschutzrechtlich zulässig, dass private Nachhilfeeinrichtungen Informationen zum Lernverhalten der Schüler direkt von den unterrichtenden Lehrkräften erheben?	56
102. Worauf ist beim Einsatz von Schulfotografen für die Herstellung von Schüler- und Klassenfotos zu achten?.....	57

103. Welche datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen bestehen für Nachbestellungen oder die weitere Nutzung von Klassen- oder Einzelporträtfotos beim Schulfotografen?.....	57
104. Dürfen Fotos oder Videos der Schüler, die zB bei Veranstaltungen von der Schule oder von Lehrkräften angefertigt worden sind, an andere Eltern weitergeben werden?.....	58
C. Schulische Kommunikation.....	59
105. Was ist bei der Verwendung von E-Mail-Verteilerlisten zu beachten?	59
106. Eine Lehrkraft hat eine E-Mail versehentlich im offenen Verteiler an alle Eltern geschickt, sodass die E-Mail-Adressen für alle Eltern sichtbar waren. Eine Mutter behauptet nunmehr, dass dies eine Verletzung des Datenschutzes sei. Trifft dies zu? Was soll die Lehrkraft nun machen? Was droht ihr und wie geht man damit um?	59
107. Dürfen dienstliche E-Mail-Adressen auch privat genutzt werden?.....	60
108. Dürfen die Schülerdaten für elektronische Werbezwecke von der Schule oder von der Lehrkraft an Dritte weitergegeben werden (zB Newsletterversand an Schülerkonto)?.....	60
110. Ist Distance Learning an österreichischen Schulen datenschutzrechtlich jederzeit zulässig?	60
111. Wie unterscheidet sich Distance Learning vom „Homeschooling“ in datenschutzrechtlicher Hinsicht?	61
112. Ist die Verwendung von sozialen Netzwerken, wie zB Whats-App, Facebook für die schulbezogene Kommunikation erlaubt?	61
113. Fällt die Nutzung von WhatsApp-Kommunikation zwischen Schüler in die private Haushaltsausnahme?.....	62
114. Wer ist für die direkte Elternkommunikation in einem elektronischen „Mitteilungsheft“, wie zB SchoolFox, WebUntis verantwortlich?	62
115. Darf die Schule einen Social-Media-Kanal, wie zB Facebook, Instagram, TikTok uä betreiben?.....	62
116. Schüler haben persönliche Informationen über eine Lehrperson ohne vorherige Zustimmung auf Social Media geteilt. Wie kann der Betroffene hier vorgehen?.....	63
D. Datenverarbeitungen in der Schulverwaltung.....	65
117. Muss für die Schule ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden?.....	65
118. Wie benennt eine Schule einen Datenschutzbeauftragten?.....	65

119. Haftet der Datenschutzbeauftragte für Datenschutzverstöße?..	65
120. Muss die Schule ein eigenes Verarbeitungsverzeichnis führen?..	66
121. Unter welchen Voraussetzungen dürfen einzelne Schulakten, insbesondere bei einem Wechsel des Schülers an eine andere Schule übermittelt werden?.....	66
122. Dürfen im pädagogischen Netz sowohl schuleigene als auch private Geräte (BYOD) betrieben werden?	67
123. Muss auch der Einsatz von Software auf privaten Geräten der Lehrer im Verarbeitungsverzeichnis vermerkt werden?	67
124. Gibt es im Bereich der Schulverwaltung, der Unterrichtsdokumentation, der elektronischen Kommunikation sowie für den IT-gestützten Unterricht konkretisierende technische und organisatorische Maßnahmen?	67
125. Wer ist für die technischen als auch organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit verantwortlich?..	67
126. Darf die Schule Microsoft® 365 verwenden?	68
127. Dürfen Streaming-Dienste im unterrichtlichen Kontext eingesetzt werden?	68
128. In welchen Fällen muss ein Auftragsverarbeitervertrag abgeschlossen werden?	69
129. Dürfen Lehrkräfte Verträge zur Auftragsverarbeitung abschließen?.....	69
E. Datensicherheitsaspekte.....	71
130. Ein sicheres und datenschutzkonformes Passwortmanagement kann den Schulalltag erleichtern. Wie gehen Sie dabei am besten vor?.....	71
131. Wann und wie müssen Daten verschlüsselt werden?	72
132. Sind cloudbasierte Anwendungen für die Schülerdatenverwaltung datenschutzkonform?.....	72
133. Was hat ein Lehrer bei der Verarbeitung von Daten im häuslichen Bereich zu beachten?	72
134. Müssen personenbezogene Daten in der Schulverwaltung gelöscht werden?.....	72
135. Ist für die Löschung von personenbezogenen Daten die „Pseudonymisierung“ ausreichend?	73
136. Welche Aufbewahrungsfristen (Löschungsfristen) gelten für schulische Unterlagen?	73
137. Wann liegt eine Datensicherheitsverletzung („Data-Breach-Fall“) vor?	76
138. Wie hat ein Lehrer mit einem Data-Breach-Fall umzugehen? ...	77
139. Welche Rechtsgrundlagen gestalten das Datensicherheitsmanagement in der Schule näher aus?.....	77

140. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen sind mindestens zu ergreifen, um ein Datensicherheitsmanagement in der Schule zu gewährleisten?	77
141. In welchen Abständen sollten Datensicherungen durchgeführt werden?	78
142. Welche datenschutzrechtlichen Informationen müssen den Erziehungsberechtigten vor Schuleintritt gegeben werden?.....	78
143. Worin besteht der Unterschied zwischen Volljährigkeit und Datenmündigkeit?	79
144. Welche Auswirkungen hat die Volljährigkeit auf Datenverarbeitungen im Schulalltag?.....	80
145. Welche Auswirkungen hat die Datenmündigkeit auf Datenverarbeitungen im Schulalltag?	81
F. Sonstiges	83
146. Unterliegen der Schulleiter und die Lehrer einer Amtverschwiegenheit?	83
147. Welche Stelle trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung bei der Ausstattung und dem Betrieb sog elektronischer Schließsysteme (zB Chip/Transponder) an Schulen?	83
148. Wer ist für die Ausstellung einer Schülerkarte (edu.card) datenschutzrechtlich verantwortlich und unter welchen Voraussetzungen ist die Einführung sowie der Einsatz dieser möglich ?.....	83
149. Darf die Schülerkarte auch zu anderen Zwecken als dem Authentifizierungszweck dienen?.....	84
150. Was ist zu berücksichtigen, wenn der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigter keine Einwilligung zur Schülerkarte und der sog „Service Card“ abgibt?	84
Entscheidungsteil.....	85
A. Grundlagen des Datenschutzes an Schulen.....	87
B. Verarbeitungsvorgänge im Schulalltag.....	89
C. Schulische Kommunikation.....	91
D. Datenverarbeitungen in der Schulverwaltung.....	93
E. Datensicherheitsaspekte.....	95
Weiterführende Literatur (chronologisch):.....	97
Anhang.....	99
MUSTER I Vertraulichkeitserklärung/-verpflichtung	103
MUSTER II Datenschutzrichtlinie für Lehrkräfte (ausgewählte Beispiele)	107
MUSTER III Allgemeine Einwilligungserklärung	109

MUSTER IV	Kenntnisnahme Bilddatenveröffentlichung von Lehrkräften	110
MUSTER V	Einwilligungsklausel für Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.....	111
MUSTER VI	Kennzeichnungspflicht bei Veranstaltungen.....	112
MUSTER VII	Verarbeitungsverzeichnis (Verarbeitungstätigkeit Home-Schooling).....	113
MUSTER VIII	Negativschreiben bei Auskunftserteilung.....	119
MUSTER IX	Positivschreiben bei Auskunftserteilung.....	120
MUSTER X	Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Art 28 DSGVO.....	123
CHECKLISTE II	Datensicherheitsmaßnahmen	130
CHECKLISTE III	Datenschutz-Folgenabschätzung.....	134
CHECKLISTE IV	Auskunftserteilung.....	139
CHECKLISTE V	Einwilligung.....	141
CHECKLISTE VI	DSGVO-konforme Alternativen.....	145
CHECKLISTE VII	Vorgangsweise bei Erstellung und Verwendung von Veranstaltungsbilddaten	146
RECHTSTEXT I	Auszüge aus dem Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz 2020 – BilDokG 2020), StF: BGBl. I Nr. 20/2021 idgF BGBl. I Nr. 227/2022	148
RECHTSTEXT II	Auszüge aus dem Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), StF: BGBl. Nr. 472/1986 idgF BGBl. I Nr. 140/2023	161
RECHTSTEXT III	Auszüge aus dem Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz) StF: BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 267/1963 idgF BGBl. I Nr. 37/2023 ...	179
RECHTSTEXT IV	Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung) StF: BGBl. Nr. 371/1974 idgF BGBl. II Nr. 215/2021	182
RECHTSTEXT V	Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2016 angefertigt	

	wurden, StF: BGBl. Nr. 449/1978 idgF BGBl. II Nr. 350/2017	183
RECHTSTEXT VI	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über IKT-gestütz- ten Unterricht und Datensicherheitsmaßnahmen im Schulwesen (IKT-Schulverordnung), StF: BGBl. II Nr. 382/2021	185
Stichwortverzeichnis.....		199